

Neunte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf

Vom 15.05.2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in i.V.m. Art. 19 Abs. 2 Satz 4 und Art. 28 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHiG) vom 05. August 2022 (GVBl S. 414) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709), erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf wird wie folgt geändert:

1. Nach § 52 wird eingefügt:

„4. Kapitel:

Promovierende

§ 52 a Aktives und passives Wahlrecht Promovierender

¹Promovierende, die nicht auch wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder Studierende sind, genießen nur aktives und passives Wahlrecht, wenn sie in hinreichendem Umfang wissenschaftlich tätig sind (Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayHiG). ²Die Entscheidung über das Bestehen des Wahlrechts trifft die Wahlleitung auf Grund der Stellungnahme der jeweils betreuenden Professorin bzw. des jeweils betreuenden Professors. ³Nähere Regelungen können in der Wahlordnung der Hochschule getroffen werden.“

2. Nach § 57 wird folgender § 58 eingefügt:

„§ 58 Landesstudierendenrat

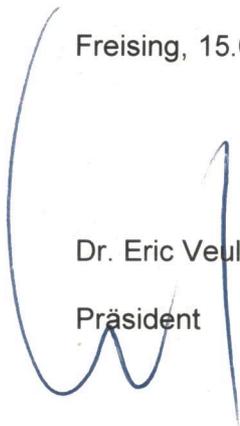
- (1) Das Studierendenparlament wählt aus der Gruppe der Studierenden zwei Personen sowie deren jeweilige Stellvertretung, die die Hochschule im Landesstudierendenrat vertreten (Art. 28 Abs. 1 BayHiG). Von den die Hochschule vertretenden Personen soll eine dem Campus Weihenstephan und die andere dem Campus Triesdorf angehören; dies gilt auch für die jeweiligen stellvertretenden Personen.
- (2) Die Wahl findet in der jeweils ersten Sitzung nach der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments statt und gilt für das laufende sowie das darauf folgende Semester. Näheres kann durch die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments bestimmt werden.
- (3) Das Stimmrecht im Landesstudierendenrat wird einheitlich wahrgenommen. Gelingt es den Vertreterinnen bzw. Vertretern nicht, sich auf eine gemeinsame Haltung zu verständigen, erfolgt eine Stimmenthaltung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf im Umlaufverfahren vom 15.05.2023 und aufgrund der Genehmigung durch den Präsidenten vom 15.05.2023.

Freising, 15.05.2023


Dr. Eric Veulliet

Präsident



Die Satzung wurde am 22.05.2023 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 22.05.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 22.05.2023.